Satzung QMF

(1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „QMF – Qualifizierung des Motorgeräte-Fachhandels e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Verbraucherberatung und der Verbraucherschutz sowie die Unfallverhütung beim Einsatz von Motorgeräten. Dazu qualifiziert der Verein Unternehmen aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler" mit dem Ziel, die Verbraucherberatung anhand festgelegter Merkmale zu optimieren und den Schutz der Verbraucher sowie deren Sicherheit durch qualifizierte Einweisung in die Produkte zu fördern.
3. „Motorgeräte-Fachhändler" im o.g. Sinne beschreibt Unternehmen mit Handels- und Servicefunktion (vollzeitbesetzte eigene Werkstatt) für Motorgeräte und deutlichem Schwerpunkt in diesem Segment.
4. Der Verein erarbeitet Qualitätsmerkmale, welche insbesondere eine bestmögliche Qualifizierung der Mitarbeiter des Motorgeräte-Fachhandels für die Beratung und Einweisung des jeweiligen Anwenders in die Wahl des passenden Motorgeräts, den Einsatz und die Wartung des Motorgeräts sowie die fachgerechte und sichere Abwicklung von Reparaturen und sonstige Maßnahmen zum Verbraucherschutz und der Verbraucherberatung beinhalten.
5. Zum Schutz der Anwender und zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Verbraucherberatung verpflichten sich die Vereinsmitglieder aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler" zur Erfüllung der durch den Verein festgelegten Qualitätsstandards. Mit erfolgter Zertifizierung als Nachweis für diese Erfüllung wird diesen Mitgliedern des Vereins dann auf Grundlage eines Lizenzvertrags das Gütesiegel „QMF ® - Qualifizierter Motorgeräte-Fachhandel" verliehen. Sie nutzen das Gütesiegel gegenüber Kunden. Damit wird für die Verbraucher die anerkannte und zertifizierte Kompetenz der jeweiligen Mitglieder aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler" sichtbar.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck und den satzungsmäßigen Gegenstand der Vereinstätigkeit verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und der Tätigkeit des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Vereinigungen werden, die sich zu dem in Klausel 2 benannten Vereinszweck bekennen und „Motorgeräte-Fachhändler", deren „Verbände", „Lieferanten" von Motorgeräten oder „Einkaufsgemeinschaften" sind sowie die Aufnahmeanforderungen dieser Satzung erfüllen.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dabei hat sich der Vorstand an folgenden Leitlinien zu orientieren.
   a) Aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler":
   Vorlage des gültigen Auditberichts der durch den Verein freigegebenen Zertifizierungsstelle

b) Aus dem Bereich „Verbände":

Der Verband muss mindestens 100 Mitglieder aufweisen und den Nachweis einer nachhaltigen und fabrikatsübergreifenden Interessensvertretung des Motorgeräte-Fachhandels erbringen

c) Aus dem Bereich „Lieferanten":

Vorlage der gültigen Fachhandelsorientierung anhand festgelegter Qualitätsmerkmale des Vereins

d) Aus dem Bereich „Einkaufsgemeinschaften":

Bei Antragsstellung muss eine Einkaufsgemeinschaft mindestens 25 Mitglieder haben, davon müssen mindestens 10% Vereinsmitglieder (aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler") sein. Nach Aufnahme in den Verein ist diese Quote innerhalb von maximal 2 Jahren auf mindestens 20% zu erhöhen.

2. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorsitzenden des Vorstands einlegen. Der Vorstand prüft den Einspruch nach den vorgegebenen Leitlinien der Satzung und entscheidet abschließend über den Einspruch.

3. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Ausübung der Rechte aus dieser Satzung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags abhängig.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein
   b) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
   c) bei natürlichen Personen durch Tod
   d) bei juristischen Personen durch Löschung des Mitglieds als juristische Person
   e) bei Mitglieder ohne Rechtspersönlichkeit durch Löschung
   f) bei einem Antrag auf Insolvenzeröffnung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Mitglieder aus dem Bereich „Lieferanten" können durch Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten. Übrige Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklären.

4. Jedes Mitglied, welches schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und/oder die Leitlinien für die Aufnahme in den Verein verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, sofern das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Für den Beschluss des Vorstands für einen Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Er ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

6. Ein Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Zahlung des im Jahr des Austritts/Ausschlusses festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

(6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(7) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die gemäß Absatz 2 Satz 1 bestimmt werden. Hinzu kommen bis zu 5 Beisitzer aus den Bereichen nach Maßgabe gem. Satz 3.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler" vier Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, soweit ein Mitglied des Vereins dies verlangt. Aus den Bereichen „Verbände" und „Lieferanten" können je zwei Vertreter, aus dem Bereich „Einkaufsgemeinschaften" ein Vertreter in den Vorstand als Beisitzer entsandt werden. Die Bereiche regeln die Entsendung jeweils intern in einem demokratischen Verfahren.

3. Die Vorstände wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen Mitglieder aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler" sein. Die weiteren Vorstandsmitglieder fungieren als Beisitzer.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl und Wiederentsendung ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl und/oder einer neuen Entsendung im Amt.

6. Die Entsendung der Beisitzer durch die Bereiche „Verbände", „Einkaufsgemeinschaften" und „Lieferanten" hat zur Mitgliederversammlung zu erfolgen, in welcher die gewählten Vorstände bestimmt werden. Erfolgt keine fristgerechte Entsendung, ist diese schnellstmöglich nachzuholen.

7. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den zwei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern gem. Klausel 7, Absatz 2, Satz 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem finanziellen Volumen von über 5.000 Euro ist eine gemeinschaftliche Vertretung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB notwendig. Beisitzer sind stets nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

8. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht ohne Mitwirkung des Vorsitzenden nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Ebenfalls wird im Innenverhältnis bestimmt, dass die Beisitzer von ihrem Vertretungsrecht ohne Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

9. Für die laufende Geschäftsführung bestellt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere Geschäftsführer aus dem Bereich „Verbände". So lange es nur einen Geschäftsführer gibt, ist dieser einzelvertretungsberechtigt, sind es zwei, nur gemeinschaftlich. Bei mehreren Geschäftsführern kann der Vorstand einzelnen Einzelbefugnis erteilen.

10. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
    a) Entscheidung über Erwerb einer Mitgliedschaft sowie der Definition entsprechender Kriterienkataloge für die Aufnahme in den Verein
    b) Entscheidung über Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
    c) Vergabe von Zertifizierungsaufträgen an Dritte, um die Mitglieder aus dem Bereich „Motorgeräte-Fachhändler" zu zertifizieren
    d) Vergabe von Lizenzen betreffend dem Gütesiegel „QMF ® - Qualifizierter Motorgeräte-Fachhandel"
    e) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und damit zusammenhängende wichtige finanzielle Fragen
    f) die Einstellung und Entlassung von Personal und Beauftragung sonstiger Berater des Vereins
    g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung/Vorstandssitzungen sowie Vorbereitung der Tagesordnung
    h) Einberufung der Mitgliederversammlung/Aufstellung der Tagesordnung
    i) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    j) Grundsatzfragen der Geschäftsführung

k) die Vorlage der Berichte und Beschlussentwürfe an die Mitgliederversammlung und an externe Partner.

11. Der Vorstand kann die Aufgaben 10 c), d), e), g), i), k) ganz oder teilweise und widerruflich auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen.

12. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorsitzende den Vorstand einberuft oder mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies gegenüber dem Vorsitzenden verlangt.

13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet - sofern in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen finden keine Berücksichtigung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

14. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen/mündlichen Verfahren ohne Anwesenheit der Beteiligten gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Das Verfahren ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Der Vorstand kann Gäste, auch zur ständigen Teilnahme, zu seinen Sitzungen einladen und für besondere Themen Arbeitsgruppen einsetzen.

15. Über Vorstandsbeschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu führen.

(8) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
   a) Wahl der Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung.
   b) Wahl von zwei internen Rechnungsprüfern
   c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstands
   d) Entlastung des Vorstands
   e) Genehmigung des Haushaltsplans
   f) Änderungen der Satzung
   g) Beschluss und Änderungen der Beitragsregelungen (Kostenordnung)
   h) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder durch elektronische Mittel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse dürfen nur über Gegenstände gefasst werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Dies gilt nicht, sofern Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt und die Aufnahme in die Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird; Satzungsänderungsanträge sind hiervon allerdings ausgenommen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Die Vertretung eines Mitglieds sowie die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, sofern hierfür eine schriftliche Vollmacht erteilt und auf der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Ein Mitglied kann maximal 5 Mitglieder vertreten. Weitere Übertragungen der Stimmrechte sind nicht möglich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, die am selben Tag direkt im Anschluss stattfindet. Diese weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Klausel (9) Absatz 2 bleibt unberührt.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollanten unterzeichnet, welcher durch den Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(9) Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Dies gilt nicht bei Fragen zur Festsetzung, Berechnung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie zur Änderung der Satzung in diesem Punkt. Hier gilt folgendes Mehrfachstimmrecht:
   a) Mitglieder aus dem Bereich „Lieferanten" haben ein 10-faches Stimmrecht, wenn es um die Festsetzung, Berechnung und Erhebung der Beiträge aus dem Bereich „Lieferanten" sowie um eine Änderung der Satzung in diesem Punkt geht.
   b) Die übrigen Mitglieder haben ein 1-faches Stimmrecht.

(10) Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus, sie erhalten dafür keine Vergütung.

2. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen für Reisekosten enthalten sind.

(11) Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder finanzieren den Verein durch Mitgliedsbeiträge.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; Klausel 9, Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auch diesbezüglich bleibt die Satzungsbestimmung der Klausel 9, Absatz 2 unberührt.

(12) Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand hat binnen vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

3. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(13) Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Im Fall der Auflösung oder der Aufgabe des Vereinszwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder aus dem Bereich „Verbände".

(14) Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, den 3. Dezember 2014